



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 26 vom 17.11.2017

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf Heimatspfleger/in für Laienspiel und Volksmusik</b>	<b>2</b>
<b>Übung von NATO-Landstreitkräften – Terminänderung</b>	<b>2</b>
<b>Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG; Naabtaler Milchwerke GmbH &amp; Co KG; Milchwerk in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachung Erörterungstermin im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungs- verfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Kiesabbau auf den Grundstücken mit den Flurnummern 239 (TF), 235 (TF), 302 (TF), 303 (TF), 304 (TF), 305, 306, 308 (TF), 311, 312, 313, 314, 315, 316 jeweils der Gemarkung Klardorf; Antragsteller: Kieswerk Klardorf GmbH &amp; Co. Produktions KG</b>	<b>4</b>

## **Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf Heimatpfleger/in für Laienspiel und Volksmusik**

Der Landkreis Schwandorf beabsichtigt, die Stelle eines/einer ehrenamtlichen Kreisheimatpflegers/Kreisheimatpflegerin zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Aufgabe umfasst die Betreuung und Unterstützung der Volksmusikgruppen und Laienspieltheater im gesamten Landkreis Schwandorf.

Das Amt erfordert Interesse an der regionalen Kultur in ihren vielfältigen Ausprägungen sowie Kenntnis der Musik- und Theaterszene. Zu den Aufgaben gehört unter anderem die Beratung und Betreuung von Vereinen und Gruppen, die in der Brauchtumpflege aktiv sind und die Kontaktpflege zu Kultureinrichtungen und Förderstellen auf Landkreis- und Bezirksebene. Wünschenswert wäre die Bereitschaft, Veranstaltungen auf Landkreisebene zu initiieren und weiter zu entwickeln.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit gewährt das Landratsamt Schwandorf eine monatliche Aufwandsentschädigung und die Erstattung anfallender Reisekosten. Bei geeigneten Bewerbern ist vorbehaltlich der Gremienzustimmung eine Teilung der beiden Aufgabenfelder denkbar. Der Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich wird begrüßt, ist aber nicht Voraussetzung.

Schriftliche Bewerbungen werden bis zum **22. Dezember 2017** erbeten an:  
Landratsamt Schwandorf, Kreiskulturreferat, Postfach 1549 92406 Schwandorf. Weitere Auskünfte erteilt der Kreiskulturreferent unter Tel. 09431/471-421

Schwandorf, 16.11.2017  
Thomas Ebeling  
Landrat

## **Übung von NATO-Landstreitkräften – Terminänderung**

Der ursprüngliche Termin (12.11.2017 bis 22.11.2017) für die Übung der US-Armee/7th ATC (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/2017) wurde verschoben:

Neuer Zeitraum: 1. Dezember 2017 bis 8. Dezember 2017

Bezeichnung der Übung: „4/2 CR Section Certification“

Übungsraum: Die Übung findet auch außerhalb der Schutzzone um die Übungsplätze Hohenfels und Grafenwöhr statt.

Betroffen ist das nördliche und östliche Landkreisgebiet mit den Gemeinden: Gemeinde Gleiritsch, Stadt Nabburg, Gemeinde Niedermurach, Stadt Oberviechtach, Stadt Pfreimd, Stadt Schönsee, Gemeinde Teunz, Gemeinde Trausnitz

Im Rahmen der Übung finden Logistik-Konvois mit etwa 8 - 10 Fahrzeugen statt. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition etc.) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 30.10.2017  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG; Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG; Milchwerk in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG Privatmolkerei vom 20.03.2017 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung des bestehenden Milchwerks durch folgende Maßnahmen:**

- **Änderung einer Maschinenhalle zu einer Produktionsstätte für Molkereiprodukte (Werk 3) mit Trafostation und Ammoniakanlage**
- **Erhöhung der eingehenden Milchmenge auf 2500 t / Tag als Jahresdurchschnittswert**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG Privatmolkerei beabsichtigt, das vorhandene Milchwerk durch oben genannte Maßnahmen zu ändern.

Zu diesem Zweck beantragte die Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG Privatmolkerei mit Schreiben vom 20.03.2017 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Das Vorhaben bedarf nach §1 Abs. 3 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 2.1, 2.2 und 3; sensible Gebiete nach den Nrn. 2.3.1 – 2.3.7 sind nicht betroffen.

Das beantragte Änderungsvorhaben wird auf bereits versiegelter Fläche realisiert (ehemaliges Betriebsgelände Piehler mit der FINr. 914/1); es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, es gehen keine Grünflächen verloren.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb des Milchwerks treten keine relevanten, luftverunreinigenden Stoffe als Emissionen auf. Das Kältemittel Ammoniak wird im geschlossenen Kreislauf gehalten und ist daher ebenfalls nicht emissionsrelevant.

Schalltechnisch ist gemäß der schalltechnischen Untersuchung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH davon auszugehen, dass die zulässigen Richtwertanteile mindestens eingehalten, wenn nicht unterschritten werden.

Das anfallende Abwasser wird in der betriebseigenen Kläranlage gereinigt und wiederaufbereitet und anschließend entweder in der Anlage wiederverwendet oder dem gemeindlichen Kanalnetz zugeführt.

Wasser, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt als natürliche Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Das geplante Vorhaben Logistik- und Konfektionierzentrum ist als Vorbelastung zu berücksichtigen. Aus dem schalltechnischen Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 10.02.2017 geht hervor, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwertanteile durch den Betrieb des Logistik- und Konfektionierzentrums eingehalten bzw. unterschritten werden. Der Maschinenraum des Logistik- und Konfektionierzentrums ist als Wanne ausgeführt. Im Technikraum befinden sich zwei verschließbare Gullies. Somit ist gewährleistet, dass das gesamte Kältemittel der Ammoniakanlage zurückgehalten werden kann; ein Eindringen in das öffentliche Kanalnetz wird somit vermieden. Somit ist nicht davon auszugehen, dass es durch das Logistik- und Konfektionierzentrum zu zusätzlichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen kommen wird.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die beschriebene Vorbelastung des Logistik- und Konfektionierzentrums in Zusammenschau mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Schwandorf, 08.11 2017  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

### **Bekanntmachung**

**Erörterungstermin im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Kiesabbau auf den Grundstücken mit den Flurnummern 239 (TF), 235 (TF), 302 (TF), 303 (TF), 304 (TF), 305, 306, 308 (TF), 311, 312, 313, 314, 315, 316 jeweils der Gemarkung Klardorf;  
Antragsteller: Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG**

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den o. g. Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet am

**Freitag, den 1. Dezember 2017  
um 9:00 Uhr  
im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf  
im Sitzungssaal - U57 -**

statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Termin grundsätzlich nicht öffentlich ist. Sofern keiner der Anwesenden Einwände dagegen erhebt, kann die Öffentlichkeit des Termins hergestellt werden.

Schwandorf, 16.11.2017  
Landratsamt Schwandorf  
Hanisch  
1. Stellvertreter des Landrats